

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 07.05.2018

Die Fa. Ingenieurbüro Weishaupt hat für die ONTRAS Gastransport GmbH mit Sitz in Leipzig beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben „Ferngasleitung Glasewitz - Güstrow“ (jetzt: FGL88, DN400, DP25) beantragt. Die Genehmigungen zum Bau der Erdgashochdruckleitung über die gesamte Länge datieren vom 10.02.1984 (Bez. Schwerin) und 19.06.1984 (Bez. Rostock). Die beantragten Änderungen zur Sanierung dieser Ferngasleitung umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Rostock mit den Maßnahmen 1 bis 7 den Austausch von Rohrleitungsstücken und Segmentbögen, die Sanierung einer Mantelrohrkreuzung mit Medienrohrwechsel und beiderseitigen Rohrverlängerungen (Kreuzung mit der B103) und notwendige Nachumhüllungen von KKS-Fehlstellen. Diese Maßnahmen verteilen sich auf eine Leitungslänge von ca. 9,5 km und umfassen auch die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 15 EnWG handelt es sich bei der Ferngasleitung um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.**

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

(Az.: 663/FGL88/07)